



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03634**  
Datum: 31.01.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	01.02.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.02.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur  
Beschlussvorlage Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan  
Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 – 2024/25 unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten und dem Stadtrat zeitnah vorzulegen:

1. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen zu Schüler\*innen in BuT-Leistungsbezug, Schüler\*innen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben sowie ausländische Schüler\*innen.
2. Für den Indikator zu Schulpflichtverletzungen zur Berechnung des schulischen Faktors werden nicht in Meldungen der Schulen an den FB Sicherheit der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt, sondern die festgestellte Anzahl an Schüler\*innen, die Schulpflichtverletzungen begangen haben, die die Schulen auf Abfrage durch die Stadt Halle (Saale) anhand der Klassenbücher melden. Als Schulpflichtverletzung ist zu erfassen, wenn Schüler\*innen mehr als 3 Tage im Schuljahr unentschuldig fehlen.

3. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler\*innen sowie der Schüler\*innen der 8. Klasse ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler\*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler\*innen unterrichtet werden.
4. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
5. Spezifischen Umständen an Schulen, die einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit begründen, soll durch Zusatzpunkte Rechnung getragen werden.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Zu Punkt 1: Der sozialräumliche Faktor betrachtet als Indikatoren und Kennzahlen in zufriedenstellender Weise die gesellschaftliche Zusammensetzung u.a. bezogen aus SGB II-Bezug, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, Menschen mit Migrationsgeschichte und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Sozialraum. Der schulische Faktor spiegelt diese sozialräumlichen Verhältnisse und deren tatsächlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Schülerschaft allerdings nicht wider. Aus diesem Grund halten wir es für notwendig, zusätzlich folgende Indikatoren und Kennzahlen in die Berechnung der Grundbedarfe für Schulsozialarbeit einfließen zu lassen:

- Anzahl der Schüler\*innen im BuT-Leistungsbezug,
- Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Schüler\*innen
- Anzahl der ausländischen Schüler\*innen (an den Schulen werden keine Daten zu Migrationshintergründen erhoben, wohl aber zur Staatsangehörigkeit)

Zu Punkt 2: Der Indikator Schulpflichtverletzung ergibt sich aus der Anzahl an Meldungen an den Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale), die die Schule gemacht hat. Diese Kennzahl zeigt zwar die besonders drastischen Fälle auf, nicht jedoch die vielen Fälle von Schulabsentismus und Schuldistanz, die im Alltag der Schulsozialarbeit eine große Rolle spielen. Aus unserer Sicht sollte daher nicht die Meldequote beim Fachbereich Sicherheit berücksichtigt werden, sondern die tatsächliche Anzahl von Schüler\*innen, die den Unterricht regelmäßig verweigern, mit denen jedoch im Zuge der Schulsozialarbeit beispielsweise durch Elterngespräche Hilfsangebote unterbreitet werden.

Zu Punkt 3: Viele weiterführende Schulen sehen sich mit stetigen Zugängen in der Schülerschaft und somit größeren und diverseren Jahrgängen ab der 6. Klasse konfrontiert, was direkte Auswirkungen auf die Bedarfe an Schulsozialarbeit hat. Hier kann es mitunter zu signifikanten Verschiebungen der sozialräumlichen Zusammensetzung der Schülerschaft kommen. Dies betrifft insbesondere Sekundarschulen, die durch Schulformwechsel und Zuzüge in die Einzugsgebiete in späteren Jahrgängen aufwachsen. Die Schulzuordnung der künftigen 5. Klassen stellen damit eine unzureichende Grundlage für die Ermittlung der Stadtteile/ -viertel für den sozialräumlichen Faktor dar. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in den weiterführenden Schulen neben den zukünftigen 5. Klassen ebenso die Schüler\*innen der 8. Klasse zur Ermittlung der Stadtteile/ -viertel einzubeziehen. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler\*innen

dieser beiden Jahrgänge kommen, wird der Durchschnitt gebildet.

Zu Punkt 4: Die Deckelung auf 2 VZS bei der Ermittlung des Grundbedarfes stellt die Schulsozialarbeit an Schulen in Frage, die derzeit darüber hinaus Sozialarbeit in Anspruch nehmen. Dies betrifft derzeit die Sekundarschule Am Fliederweg. Eine Kürzung der Schulsozialarbeit an dieser Schule halten wir für extrem problematisch und lehnen diese ab. Darüber hinaus ist aus fachlicher Sicht auch an anderen Schulen mit vielfältigen Problemlagen ein Bedarf über 2 VZS hinaus feststellbar. Dem soll mit einer Anhebung des maximalen Grundbedarfs auf 3 VZS Rechnung getragen werden.

Zu Punkt 5: Es gibt Schulen, die von spezifischen Umständen geprägt sind, die eine zusätzliche Betrachtung und Würdigung rechtfertigen. Als Beispiel kann hier die Kooperation der Sekundarschule Am Fliederwegschule mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie angeführt werden. Solche Umstände, die einen zusätzlichen Bedarf an Schulsozialarbeit begründen, sollen durch Zusatzpunkte in der Bewertung berücksichtigt werden.